

Vereinbarung

zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports

vom 01. Januar 2012

Zwischen

der AOK Rheinland-Pfalz, Virchowstr. 30, Eisenberg

dem BKK Landesverband Mitte, Hannover

der IKK Südwest, Saarbrücken

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, handelnd als Landesverband zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau

der Knappschaft, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken

(nachfolgend Krankenkassenverbände)

sowie

dem Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

,

Parkstr. 7, 56075 Koblenz

und

dem Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V., Rheinallee 1, 55116 Mainz

und

dem Landesverband für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen Rheinland-Pfalz e.V., Friedrich-Ebert-Ring 38, 56068 Koblenz

(nachfolgend Trägerverbände genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Rehabilitationssport wirkt mit den Mitteln des Sports und sportlich ausgerichteter Spiele ganzheitlich auf die behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen ein. Ziel des Rehabilitationssports ist, Ausdauer und Kraft zu stärken, Koordination und Flexibilität zu verbessern, das Selbstbewusstsein insbesondere auch von behinderten oder von Behinderung bedrohten Frauen und Mädchen zu stärken und Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten. Hilfe zur Selbsthilfe hat zum Ziel, Selbsthilfepotentiale zu aktivieren, die eigene Verantwortlichkeit des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen für seine Gesundheit zu stärken sowie ihn zu motivieren und in die Lage zu versetzen, langfristig selbständig und eigenverantwortlich Bewegungstraining durchzuführen, z. B. durch weiteres Sporttreiben in der bisherigen Gruppe bzw. im Verein auf eigene Kosten.

Im vorstehenden Sinne schließen die Krankenkassenverbände und die Trägerverbände folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung regelt gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports auf der Grundlage der "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Januar 2011" in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden Rahmenvereinbarung).
- (2) Durch den Rehabilitationssport wird das Ziel verfolgt, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern.
- (3) Die Vereinbarung gilt für die Krankenkassen, die ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung erklären und die den Trägerverbänden angehörenden Rehabilitationssportgruppen¹.

§ 2

Aufgaben der Vereinbarungspartner

- (1) Die Trägerverbände gewährleisten, dass die Rehabilitationssportgruppen den Rehabilitationssport nach den Grundsätzen der Rahmenvereinbarung (vgl. § 1 Abs. 1) ordnungsgemäß durchführen. Sie wirken darauf hin, dass bedarfsgerecht qualifizierte Angebote vorgehalten werden.

¹ Die Bezeichnung "Rehabilitationssportgruppe" bezieht sich auf den jeweiligen Verein/örtlichen Träger, nicht auf einzelne Übungsgruppen.

- (2) Die Krankenkassen vergüten die nachgewiesene Teilnahme ihrer Versicherten am Rehabilitationssport in anerkannten Rehabilitationssportgruppen als ergänzende Leistung zur Rehabilitation gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX.
- (3) Die Krankenkassenverbände und die Trägerverbände haben das gemeinsame Interesse, dass die Versicherten nach Ende der Leistungen der Krankenkassen an weiterführenden Sport-/Bewegungsprogrammen eigenverantwortlich teilnehmen. Die Trägerverbände werden deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass ihre örtlichen Sportgruppen den Versicherten entsprechende Sport-/Bewegungsprogramme anbieten
- (4) Die Krankenkassenverbände begrüßen eine Mitgliedschaft in den Rehabilitationssportgruppen auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern. Eine Mitgliedschaft in der Gruppe oder im Verein ist jedoch für die Teilnahme am Rehabilitationssport für die Dauer der Verordnung zu Lasten eines Rehabilitationsträgers nicht verpflichtend. Die Versicherten sind mit dem als Anlage 4 beigefügten Beratungsprotokoll hierüber zu informieren.
- (5) Die Vereinbarungspartner streben eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Sie erklären die Absicht, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, zu erörtern und beizulegen.

§ 3

Anerkennung und Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen

- (1) Die Trägerverbände verpflichten sich, die ihrem jeweiligen Verband angeschlossenen Rehabilitationssportgruppen zu prüfen und die Anerkennungen auszusprechen. Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung kann die Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen, die nicht Mitglied eines Trägerverbandes sind, im Einzelfall auch durch die Krankenkassenverbände auf die Trägerverbände übertragen werden.
- (2) Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien, die in den Anlagen 3a und 3b zu dieser Vereinbarung festgelegt sind. Für den Rehabilitationssport erfolgt die Anerkennung durch den Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz, für den Rehabilitationssport in Herzgruppen durch den Landesverband für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen Rheinland-Pfalz.
- (3) Für die Überprüfung der Qualifikationsanforderungen der Übungsleiter im Rehabilitationssport sind die in Ziffer 13 der Rahmenvereinbarung genannten Kriterien anzuwenden.
- (4) Die fortlaufende Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Rehabilitationssports erfolgt durch die Trägerverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Absatz 1.

- (5) Die Trägerverbände stellen den Krankenkassenverbänden in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Quartal, ein Verzeichnis der anerkannten Rehabilitationssportgruppen in Rheinland-Pfalz in Dateiform per Email zur Verfügung. Neu anerkannte Gruppen bzw. Aberkennungen werden unverzüglich mitgeteilt. Das Verzeichnis enthält folgende Angaben: Name, IK, Kontaktdaten, Rehasportart, Zeit und Dauer, Übungsstätte, ggfs. Abrechnungsstelle, Datum der Anerkennung. Die Daten dürfen von den Krankenkassenverbänden nur zum Zweck der Überprüfung der Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen, zur Bearbeitung von Vertragsverstößen, zur Abrechnungsprüfung und zur Mitgliederbetreuung, z.B. Vermittlung von örtlichen Rehabilitationssportgruppen, verwendet werden. Für alle darüber hinaus gehenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Trägerverbandes einzuholen.
- (6) Die Krankenkassenverbände sind berechtigt, die beim jeweiligen Trägerverband vorliegenden Unterlagen zur Anerkennung bzw. Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen einzusehen. Im Einzelfall sind die Krankenkassenverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung des Rehabilitationssports während der Übungsveranstaltungen zu prüfen. Über die geplante Besichtigung werden die Trägerverbände rechtzeitig informiert.

§ 4

Rehabilitationssportarten und Gruppengrößen

- (1) Die Krankenkassenverbände können auf Antrag der Trägerverbände weitere Rehabilitationssportarten anerkennen, wenn das Ziel des Rehabilitationssports durch die in Ziffer 5 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung genannten Rehabilitationssportarten nicht erreicht werden kann.
- (2) Abweichungen von den maximalen Gruppengrößen (vgl. Ziffer 10.1 Satz 1,2 und 5 und 10.2 der Rahmenvereinbarung) sind den Krankenkassenverbänden von den Trägerverbänden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Sie gelten als genehmigt, wenn die jeweiligen Krankenkassenverbände nicht innerhalb eines Monats widersprechen. Die Genehmigung gilt längstens für 12 Monate; sie kann auf Antrag verlängert werden. Die auf maximal 20 Teilnehmer begrenzte Gruppengröße von Herzgruppen (vgl. Ziffer 10.1 Satz 4 der Rahmenvereinbarung) darf nicht – auch nicht übergangsweise – überschritten werden.

§ 5

Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen

- (1) Im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen können auch Gesundheitsbildungsmaßnahmen abgegeben werden.

- (2) Die Teilnahme an den Gesundheitsbildungsmaßnahmen wird auf den bewilligten Leistungsumfang des Rehabilitationssports in Herzgruppen angerechnet.
- (3) Die Leistungsbeschreibung sowie die Anforderungen an die Qualifikation der Übungsleiter, die die Gesundheitsbildungsmaßnahmen durchführen, sind konzeptionell darzustellen und werden nach positiver Bewertung durch die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK und SMD) als Anlage 5 Bestandteil der Vereinbarung.

§ 6

Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang des Rehabilitationssports richtet sich nach Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung.
- (2) Die vorrangige Leistungspflicht der Rentenversicherung ist von den Krankenkassen gemäß Ziffer 1.2 der Rahmenvereinbarung zu beachten, sofern eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu Lasten des Rentenversicherungsträgers im zeitlichen Zusammenhang mit Rehabilitationssport durchgeführt wurde.
- (3) Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse.

§ 7

Verordnung von Rehabilitationssport

Rehabilitationssport wird indikationsgerecht durch den behandelnden Vertragsarzt auf dem hierfür verbindlich vorgeschriebenen Verordnungsvordruck verordnet. Ziffer 15 der Rahmenvereinbarung ist zu beachten.

§ 8

Prüfung und Genehmigung der Verordnung

- (1) Die ärztliche Verordnung ist durch den Versicherten der zuständigen Krankenkasse vor Beginn des Rehabilitationssports zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Krankenkassen sind berechtigt, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK und SMD) gem. § 275 SGB V zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit einzuschalten.

- (3) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beginnt erst, wenn der Rehabilitationssportgruppe die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse vorliegt. Aus diesem Grunde ist die Rehabilitationssportgruppe nicht berechtigt, ärztliche Verordnungen anzunehmen oder auszuführen, die noch nicht von der Krankenkasse genehmigt sind.

§ 9

Vergütung

- (1) Die Vergütung des Rehabilitationssports erfolgt nach der Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport (Anlage 1a) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Vergütung der Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen erfolgt nach Anlage 1b in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die für den Rehabilitationssport notwendigen Sportgeräte sind von der Rehabilitationssportgruppe zu stellen; die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung sind durch die für die Übungsveranstaltung zu zahlende Vergütung abgegolten. Das Gleiche gilt für die erforderliche Notfallausrüstung.
- (4) Nach § 31 SGB I ist es nicht zulässig, neben der Vergütung des Rehabilitationssports für die Teilnahme am Rehabilitationssport Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen, Eintrittsgelder, etc. oder Vorauszahlungen von den Teilnehmer/-innen zu fordern. Nach § 32 SGB I ist es unzulässig, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen bei freiwilliger Mitgliedschaft sind möglich.

§ 10

Verwendung des Institutionskennzeichens

- (1) Jede Rehabilitationssportgruppe verfügt für jeden Standort gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das sie bei der Abrechnung mit den Krankenkassen verwendet.
- (2) Das IK ist bei der Sammel- und Verteilungsstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, zu beantragen.
Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind ausschließlich der SVI unverzüglich mitzuteilen. Diesbezügliche Mitteilungen an die Krankenkassen oder ihre mit der Abrechnungsprüfung beauftragten Dienstleister werden nicht berücksichtigt.

- (3) Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgen ausschließlich unter diesem IK, das in jeder Abrechnung und im Schriftwechsel mit den Krankenkassen anzugeben ist.
Abrechnungen ohne IK oder mit fehlerhaftem IK werden von den Krankenkassen abgewiesen. Gleiches gilt für Abrechnungen mit einem der Krankenkasse unbekanntem IK. Die bei der SVI gespeicherten Daten, einschließlich der Bankverbindung, sind verbindlich für die Abrechnung durch die Krankenkassen.

§ 11

Abrechnungsregelung

- (1) Die Rehabilitationssportgruppe rechnet die Vergütungen mit der Krankenkasse ab. Die Abrechnung hat folgende Bestandteile:
- Rechnungs-/Belegnummer, IK
 - Abrechnungsdaten mit Angabe der Positionsnummer/n (vgl. Anlage 1a und Anlage 1b)
 - ärztliche Verordnung
 - Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse
 - Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster - vgl. Anlage 2)
 - Gesamtaufstellung der Abrechnung (Gesamtrechnung, ggf. Sammelrechnung).
- (2) Bei maschineller Abrechnung ist den rechnungsbegründenden Unterlagen ein Begleitzettel beizufügen.
- (3) Die schriftliche Bestätigung der tatsächlichen Teilnahme erfolgt ausschließlich vom Versicherten persönlich nach Beendigung jeder Übungsveranstaltung auf der Teilnahmebestätigung. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn die Unterschrift nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten geleistet werden kann (z. B. bei Menschen mit geistiger Behinderung oder Kindern). Hier reicht eine Teilnahmebestätigung mit kurzer Begründung durch den Übungsleiter aus, sofern der gesetzlichen Vertreter / Betreuer nicht herangezogen werden kann.
- (4) Eine Sammelabrechnung ist möglich. Sie soll neben dem IK zusätzlich folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung der Krankenkasse und ggf. der zuständigen Geschäftsstelle,
 - die Namen der Versicherten,
 - Angabe der jeweiligen Versicherten-Nummer und des Status,
 - Daten der Tage, an denen die/der Versicherte am Rehabilitationssport teilgenommen hat,
 - Teilnahmebestätigungen der Versicherten.
- (5) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die Krankenkasse der Rehabilitationssportgruppe die eingereichten Unterlagen unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurück geben.

- (6) Sofern bei den Krankenkassen unterschiedliche Stellen für die Antragsbearbeitung und Abrechnung zuständig sind, informieren diese die Rehabilitationssportgruppen bzw. die Trägerverbände des Rehabilitationssports über die Anschriften ihrer Abrechnungsstellen. Bei Abrechnung der Leistung sind die spezifischen Verfahren der jeweiligen Krankenkassen zu beachten.
- (7) Nach § 302 SGB V sind die Rehabilitationssportgruppen verpflichtet, sich zum maschinellen Datenträgeraustausch anzumelden. Zu gegebener Zeit liefern die Rehabilitationssportgruppen nach Abstimmung mit den jeweiligen Krankenkassen die Abrechnung auf maschinell verwertbaren Datenträgern. Über den Zeitpunkt des Umstiegs auf maschinellen Datenträgeraustausch wird Einvernehmen zwischen den Trägerverbänden und den Krankenkassenverbänden hergestellt.
- (8) Überträgt eine Rehabilitationssportgruppe die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat die Rehabilitationssportgruppe die Krankenkassenverbände unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Den Krankenkassenverbänden ist der Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, der Name der beauftragten Abrechnungsstelle und das IK, unter dem die Abrechnungsstelle die Rechnungslegung vornimmt, mitzuteilen. Die Abrechnungsstelle ist verpflichtet, sich zum maschinellen Datenaustausch anzumelden. Die Abrechnungsstellen liefern die Abrechnung ausschließlich auf maschinell verwertbaren Datenträgern. Die Rehabilitationssportgruppe ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch die Abrechnungsstelle verantwortlich.

Hat die Rehabilitationssportgruppe der Abrechnungsstelle eine Inkasso-Vollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an die Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung für die Krankenkassen. Wird der Abrechnungsstelle die Inkasso-Vollmacht entzogen, muss die Rehabilitationssportgruppe dies den Krankenkassenverbänden unverzüglich mitteilen.

Überträgt eine Rehabilitationssportgruppe die Abrechnung ihrem Trägerverband, so werden die Einzelheiten mit den Krankenkassenverbänden gesondert vereinbart.

- (9) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung des jeweiligen Leistungsumfangs (§ 5). Die Rehabilitationssportgruppen können verlangen, dass jeweils zum 30.06. und 31.12. eine Zwischenabrechnung durchgeführt wird. Der ersten Zwischenabrechnung sind die Verordnung, die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung und die Teilnahmebestätigung im Original beizufügen, bei weiteren Zwischenabrechnungen Fotokopien dieser rechnungsbegründenden Unterlagen.
- (10) Als Zahlungsziel werden 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei den von den Krankenkassen benannten Stellen vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.

§ 12

Datenschutz

- (1) Die Rehabilitationssportgruppen haben die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) einzuhalten. Sie dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen oder sonst nutzen. Angaben zur Person des Versicherten und dessen Krankheiten unterliegen der Schweigepflicht.
- (2) Ausgenommen von der Schweigepflicht sind Angaben gegenüber dem/der verordnenden Arzt/Ärztin und den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung (MDK + SMD), soweit sie zur Verordnung und Durchführung des Rehabilitationssports erforderlich sind.
- (3) Die Rehabilitationssportgruppen verpflichten ihre MitarbeiterInnen zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen.

§ 13

Haftungsfragen

Die Rehabilitationssportgruppen haben eine pauschale Unfallversicherung für die TeilnehmerInnen an den Übungsveranstaltungen abzuschließen, sofern nicht bereits eine Sportversicherung besteht. Der Abschluss dieser Versicherung ist gegenüber der anerkennenden Stelle nach § 3 Abs. 1 nachzuweisen.

§ 14

Qualitätssicherung

- (1) Die Rehabilitationssportgruppen verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -optimierung des Rehabilitationssports. Hierzu dienen sowohl externe Maßnahmen der Krankenkassen und der Trägerverbände in gegenseitiger Abstimmung, als auch interne Maßnahmen der Rehabilitationssportgruppen. Die Rehabilitationssportgruppen setzen standardisierte Dokumentationen für alle Qualitätsdimensionen ein.
- (2) Interne Qualitätssicherung dient der Sicherung einer kontinuierlichen hohen Qualität der Erbringung des Rehabilitationssports, mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität. Damit sind die kontinuierliche Problemerkennung und Verbesserung des Rehabilitationssports ebenso verbunden wie die Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität.

§ 15

Verfahren bei Verstößen

- (1) Die Krankenkassen melden bei begründetem Verdacht Verstöße von Rehabilitationssportgruppen gegen die Rahmenvereinbarung und/oder diese Vereinbarung über die Krankenkassenverbände den Trägerverbänden. Vertragsverstöße der Krankenkassen übermitteln die Trägerverbände den Krankenkassenverbänden.
- (2) Die Trägerverbände sind verpflichtet, den Meldungen nach Absatz 1 unverzüglich nachzugehen und den Krankenkassenverbänden innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Meldung Nachricht über die eingeleiteten Maßnahmen und deren Ergebnis zu geben. Zu den einzuleitenden Maßnahmen zählen schriftliche Aufklärung, Beratungsgespräch, Unterlassungserklärung, Verwarnung mit Hinweis auf Widerruf der Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe nach § 3 Abs. 1. Die Krankenkassenverbände behalten es sich vor, im Einzelfall die Stellungnahmen des Vereins bei den Trägerverbänden anzufordern.
- (3) Sollte nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 Satz 1 die beanstandeten Verstöße weiterhin bestehen oder ein Wiederholungsfall festgestellt und gemeldet werden, entscheidet der Trägerverband in Abstimmung mit den Krankenkassenverbänden über weitere Maßnahmen, insbesondere Widerruf der Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe nach § 3 Abs. 1. Die Trägerverbände haben die abgestimmten Maßnahmen unverzüglich umzusetzen und die Krankenkassenverbände hierüber zu informieren.
- (4) Als Verstöße von Rehabilitationssportgruppen gelten insbesondere
 1. Annahme nicht genehmigter Verordnungen,
 2. Erbringung nicht genehmigter Leistungen,
 3. vorsätzliche Leistungserbringung durch dafür fachlich nicht qualifizierte Übungsleiter,
 4. Zahlung von Vergütungen für Tätigkeiten und Dienstleistungen an Dritte, wie Vertragsärzte, ambulante oder stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit dem Ziel einer direkten oder indirekten Zuweisung von Versicherten an die Rehabilitationssportgruppe,
 5. Forderung nach einer verpflichtenden Mitgliedschaft des Versicherten trotz Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der Krankenkassen für den Rehabilitationssport (vgl. Ziffer 17.4 der Rahmenvereinbarung),
 6. Forderung von Eigenbeteiligungen, Zuzahlungen, Nutzungsgebühren für sanitäre Einrichtungen etc. für die Teilnahme am ärztlich verordneten Rehabilitationssport zu Lasten der Krankenkassen (vgl. Ziffer 17.5 der Rahmenvereinbarung),
 7. Erhebung von Vorauszahlungen des Versicherten für verordnete Leistungen,
 8. Verletzung von Datenschutzbestimmungen,
 9. nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen.

- (5) Auffälligkeiten bei der fortlaufenden Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen (§ 3 Abs. 3) sind in Bezug auf Verstöße nach Absatz 4 den Krankenkassenverbänden zu melden und über die eingeleiteten Maßnahmen nach Absatz 2 zu berichten.
- (6) Bei Verstößen der Trägerverbände behalten sich die Krankenkassenverbände die Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen gemäß Ziffer 8.6 der Rahmenvereinbarung vor.
- (7) Durch die eingeleiteten Maßnahmen der Trägerverbände nach den Absätzen 2 - 4 werden eine strafrechtliche Verfolgung (z.B. bei Betrug durch Abrechnung nicht erbrachter Leistungen) und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht berührt.

§ 16

In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft und kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres – frühestens zum 31. Dezember 2013– schriftlich gekündigt werden.
- (2) Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen kann diese Vereinbarung fristlos gekündigt werden.
- (3) Die Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport (Anlage 1) kann nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von dieser Vereinbarung gekündigt werden.

§ 17

Beendigung bisheriger Vereinbarungen

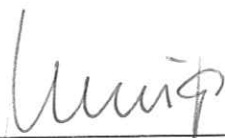
Die bestehende Vereinbarung zur Durchführung und Förderung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2004 wird mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Ort, Datum




Behinderten- und Rehabilitationssport-
Verband Rheinland-Pfalz e.V., Koblenz



Walter Bockemühl
Vorstandsvorsitzender

AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-
Pfalz, Eisenberg



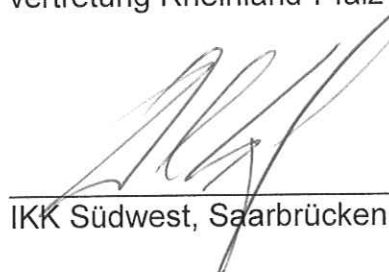
Landessportbund Rheinland-Pfalz
e.V. Mainz



BKK Landesverband Mitte, Landes-
vertretung Rheinland-Pfalz und Saarland



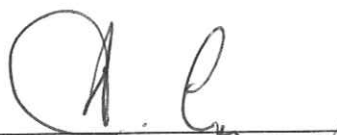
Landesverband für Prävention und
Rehabilitation von Herz-
Kreislaufkrankungen Rheinland-Pfalz e.V.,
Koblenz



IKK Südwest, Saarbrücken



Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland



Knappschaft, Regionaldirektion Saarbrücken
Armin Beck, Leiter der Regionaldirektion

Anlagen

Anlage 1a - Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport

Anlage 1b – Vergütungsvereinbarung Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen

Anlage 2 - Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster)

Anlage 3a – Kriterien zur Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen durch den Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz

Anlage 3b – Kriterien zur Anerkennung von Herzgruppen durch den Landesverband für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen Rheinland-Pfalz

Anlage 4 – Beratungsprotokoll

Anlage 5 – Konzept des Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen Rheinland-Pfalz zur Durchführung von Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen

Anlage 1a

zur

Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01. Januar 2012

Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport:

1. Rehabilitationssport

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 5,00 Euro (Pos.-Nr. 604503)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

2. Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen bzw. schwerstbehinderte Kinder (vgl. Ziffer 10.1 Abs. 3 und 10.2 Satz 2 der Rahmenvereinbarung

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 7,50 Euro (Pos.Nr. 604 507)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehasports in Gruppen für schwerstbehinderte Menschen bzw. schwerstbehinderte Kinder bestätigt hat und die Krankenkasse diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

3. Rehabilitationssport im Wasser

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport im Wasser mit einem

Betrag von 5,80 Euro (Pos. Nr. 604 509)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehasports im Wasser bestätigt hat und die Krankenkasse diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

4. Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins mit einem

Betrag von 7,50 Euro (Pos. NR. 604 510)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehasports in Gruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins bestätigt hat und die Krankenkasse diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

5. Rehabilitationssport in Herzgruppen

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen mit einem

Betrag von 7,00 Euro (Pos.-Nr. 604 504)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

6. Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen mit einem

Betrag von 7,50 Euro (Pos. Nr. 604 508)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

7. Die vorgenannten Vergütungen können von der Rehabilitationssportgruppe abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 01.01.2012 abgegeben wurde.

8. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2013, schriftlich gekündigt werden.

Ort, Datum

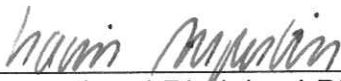


Behinderten- und Rehabilitationssport-
Verband Rheinland-Pfalz e. V. Koblenz



Walter Bockemühl
Vorstandsvorsitzender

AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-
Pfalz, Eisenberg



Landessportbund Rheinland-Pfalz
e.V. Mainz



BKK Landesverband Mitte, Landes-
vertretung Rheinland-Pfalz und Saarland



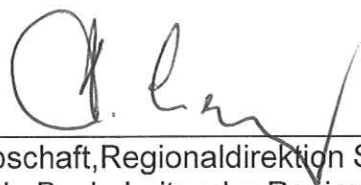
Landesverband für Prävention und
Rehabilitation von Herz-
Kreislaufkrankungen Rheinland-Pfalz e.V.,
Koblenz



IKK Südwest, Saarbrücken



Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland



Knappschaft, Regionaldirektion Saarbrücken
Armin Beck, Leiter der Regionaldirektion

Anlage 1 b

Zur Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01. Januar 2012

Vergütungsvereinbarung Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen

wird noch erarbeitet in Abhängigkeit von Anlage 5 –

Anlage 2

**zur
Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.
Januar 2012**

Teilnahmebestätigung des Versicherten

Teilnahmebestätigung

An den nachstehenden Tagen habe ich an den Übungsveranstaltungen teilgenommen:

| Nr. | Rehabilitationssport | Rehabilitationssport schwerstbehinderter Menschen (in Gruppen mit max. 7 Personen)* | Rehabilitationssport im Wasser | Rehabilitationssport zur Stärkung des Selbstbewusstseins | Herzsport | Kinder-Herzsport | Datum | Unterschrift des/der Teilnehmers/in (Bitte immer unmittelbar nach den Übungsveranstaltungen quittieren) |
|-----|----------------------|---|--------------------------------|--|-----------|------------------|-------|--|
| 1 | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | |
| 7 | | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | | |
| 9 | | | | | | | | |
| 10 | | | | | | | | |
| 11 | | | | | | | | |
| 12 | | | | | | | | |
| 13 | | | | | | | | |
| 14 | | | | | | | | |
| 15 | | | | | | | | |
| 16 | | | | | | | | |
| 17 | | | | | | | | |
| 18 | | | | | | | | |
| 19 | | | | | | | | |
| 20 | | | | | | | | |
| 21 | | | | | | | | |
| 22 | | | | | | | | |
| 23 | | | | | | | | |
| 24 | | | | | | | | |
| 25 | | | | | | | | |

* Schwerstbehinderte Menschen mit höherem Betreuungsaufwand

Name, Vorname des/der Versicherten Geburtsdatum Krankenkasse Versicherten-Nr. Angebotsnummer

| Nr. | Rehabilitationssport | Rehabilitationssport schwerstbehinderter Menschen (in Gruppen mit max. 7 Personen) | Rehabilitationssport im Wasser | Rehabilitationssport zur Stärkung des Selbstbewusstseins | Herzsport | Kinder-Herzsport | Datum | Unterschrift des/der Teilnehmers/in (Bitte immer unmittelbar nach den Übungsveranstaltungen quittieren) |
|-----|----------------------|--|--------------------------------|--|-----------|------------------|-------|--|
| 26 | | | | | | | | |
| 27 | | | | | | | | |
| 28 | | | | | | | | |
| 29 | | | | | | | | |
| 30 | | | | | | | | |

Bestätigung des/der Übungsleiters/in

Ich bestätige, dass der/die Versicherte an den oben aufgeführten Daten an den Übungsveranstaltungen teilgenommen hat.

Datum, Unterschrift des/der Übungsleiters/in

Abrechnung Zwischenabrechnung Nr. ____ Endabrechnung

| | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Rehabilitationssport 604503 (Pos.-Nr.) | <input type="checkbox"/> Rehabilitationssport im Wasser 604509 (Pos.-Nr.) | <input type="checkbox"/> Rehabilitationssport schwerstbehinderter Menschen (in Gruppen mit max. 7 Personen) 604507 (Pos.-Nr.) |
| <input type="checkbox"/> Herzsport 604504 (Pos.-Nr.) | <input type="checkbox"/> Kinder-Herzsport 604508 (Pos.-Nr.) | <input type="checkbox"/> Rehabilitationssport zur Stärkung des Selbstbewusstseins 604510 (Pos.-Nr.) |

(Anzahl der Übungsveranstaltungen) x _____ Euro
(vereinbarter Vergütungssatz) = _____ Euro

(Anzahl der Übungsveranstaltungen) x _____ Euro
(vereinbarter Vergütungssatz) = _____ Euro = _____ Euro
Gesamtbetrag

Bei Zwischenabrechnung: Die letzte Abrechnung erfolgte am _____. Bislang wurden insgesamt _____ Einheiten für die vorliegende Verordnung abgerechnet.

Es wird um Überweisung des Rechnungsbetrages auf unser Konto gebeten:

| | | |
|-------------------------|----------------------|---|
| Konto-Nr. (oder IBAN) | <input type="text"/> | Rechnungs-Nr. etc. (bitte bei Überweisungen angeben) |
| Bankleitzahl (oder BIC) | <input type="text"/> | |
| Kreditinstitut | <input type="text"/> | |
| Kontoinhaber | <input type="text"/> | |
| Institutionskennzeichen | <input type="text"/> | |

Es wird bestätigt, dass die Rehabilitationssportgruppe anerkannt ist, die Übungsveranstaltungen von einem/r qualifizierten Übungsleiter/in geleitet werden und diese/r im Besitz einer gültigen Übungsleiter-Qualifikation ist.

Datum, Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Anlage 3a

zur

Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01. Januar 2012

Kriterien zur Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen durch den Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz

1. Notwendige Allgemeine Angaben

- Name und Anschrift des Trägers der Gruppe
- Ansprechpartner/-in der Gruppe (Name, Anschrift, Telefon)
- Institutionskennzeichen
- Ist der Träger der Gruppe Mitglied im BRSV Rheinland-Pfalz?
- Anerkennung der Gruppe beantragt am ab (nicht nötig bei Bestandsgruppen)
- Angabe der Rehabilitationssportart(en), falls diese nicht in Ziffer 5.1 der Rahmenvereinbarung genannt sind (in diesem Falle erfolgt die Prüfung der Anerkennung der Rehabilitationssportart durch die Krankenkassenverbände).
- Zeit und Dauer der Übungsveranstaltung
- Werden Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen angeboten/durchgeführt? Wenn ja, in welcher Form (Vorlage eines Konzeptes)?

2. Notwendige Angaben zu personellen Voraussetzungen

- Name, Anschrift der/s Übungsleiters/-in
- Nachweis der Qualifikation durch gültige Übungsleiterlizenz Rehasport (mit indikationsbezogener Spezialisierung für Erkrankungen und Behinderungen des Stütz- und Bewegungsapparates, Erkrankungen der Inneren Organe, Sinnesbehinderungen, Erkrankungen und Behinderungen des peripheren und/oder zentralen Nervensystems, geistige Behinderungen, psychische Erkrankungen)

3. Notwendige Angaben zu räumlichen Voraussetzungen/Ausstattung der Übungsstätten

- Angabe der Übungsstätte, Zusicherung der Angemessenheit
- Zusicherung der angemessenen Geräteausstattung, ggf. notwendigen Sonderausstattung
- Gewährleistung der Barrierefreiheit soweit notwendig

4. Gruppengröße/Zusammensetzung der Gruppen

- Zusicherung der Einhaltung der Gruppengrößen gemäß Ziffer 10.1/10.2 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining:
- Gruppengröße (grundsätzlich maximal 15 Teilnehmer/-innen je Übungsleiter/-in)
- Gruppengröße bei Kindergruppen (grundsätzlich maximal 10 Kinder, bei schwerstbehinderten Kindern grundsätzlich maximal 5 Kinder je Übungsleiter/-in)
- Gruppengröße bei schwerstbehinderten Menschen (grundsätzlich maximal 7 Personen je Übungsleiter/-in)
- Begründung einer absehbaren und/oder dauerhaften Überschreitung der grundsätzlichen Gruppengröße bei Gewährleistung des Erfolges des Rehasports

5. Notwendige Angaben zum Unfallversicherungsschutz

- Nachweis der Unfallversicherung (die Vorlage des Versicherungsscheins bzw. der Nachweis einer Sportversicherung ist notwendig, bzw. Nachweis der Mitgliedschaft in einem der regionalen Sportbünde).

6. Notwendige Angaben zur ärztlichen Betreuung/Überwachung in Rehabilitationssportgruppen

- Welche/r Arzt/Ärztin hat sich verpflichtet, während der Übungsveranstaltungen bei Bedarf für Beratungen der Teilnehmer/-innen und der Übungsleiter/-innen zur Verfügung zu stehen (Name, Anschrift – schriftliche Erklärung vorlegen)?

7. Notwendige Angaben zur Notfallversorgung

- Zusicherung der Möglichkeit bei Notfällen den vertragsärztlichen Notdienst bzw. den notärztlichen Rettungsdienst (Notarzt/Notärztin) telefonisch zu erreichen (Telefon, Handy).
- Nächst erreichbare/r Arzt/Ärztin?
- Nächstes Krankenhaus?

8. Notwendige Dokumentation

- Wird eine Teilnehmerliste geführt? Wo kann diese eingesehen werden?
- Versicherung der Dokumentation der Übungsveranstaltungen (z.B. bei besonderen Vorkommnissen).

Anlage 3b

zur

**Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom
01. Januar 2012**

**Kriterien zur Anerkennung von Herzgruppen durch den Landesverband für
Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen Rheinland-Pfalz**

1. Notwendige Allgemeine Angaben

- Name, Anschrift des Trägers der Gruppe
- Ansprechpartner/-in der Gruppe (Name, Anschrift, Telefon)
- Institutionskennzeichen
- Ist der Träger der Gruppe dem Landesverband angeschlossen?
- Anerkennung der Gruppe beantragt am ab (nicht nötig bei Bestandsgruppen)
- Angabe der Rehabilitationssportart(en), falls diese nicht in Ziffer 5.1 der Rahmenvereinbarung genannt sind (in diesem Falle erfolgt die Prüfung der Anerkennung der Rehabilitationssportart durch die Krankenkassenverbände).
- Ort, Zeit und Dauer der Übungsveranstaltung
- Werden Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen angeboten/durchgeführt? Wenn ja, in welcher Form (Vorlage eines Konzeptes)?

2. Notwendige Angaben zu personellen Voraussetzungen

- Name, Anschrift der/s Übungsleiters/-in
- Nachweis der Qualifikation, z.B. durch gültige Übungsleiterlizenz „Sport in Herzgruppen“

3. Notwendige Angaben zu räumlichen Voraussetzungen/Ausstattung der Übungsstätten

- Angemessenheit der Übungsstätte
- Angemessene Geräteausstattung, ggf. notwendige Sonderausstattung
- Gewährleistung der Barrierefreiheit falls notwendig

4. Gruppengröße/Zusammensetzung der Gruppen

- Gruppengröße gemäß Ziffer 10.1/10.2 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining (grundsätzlich maximal 15 Teilnehmer/-innen je Übungsleiter/-in)
- besondere Begründung bei absehbarer und/oder dauerhafter Überschreitung der maximalen Gruppengröße bei Gewährleistung des Erfolges des Rehasports

5. Notwendige Angaben zum Unfallversicherungsschutz

- Nachweis der Unfallversicherung (die Vorlage des Versicherungsscheins bzw. der Nachweis einer Sportversicherung ist notwendig, bzw. der Nachweis der Mitgliedschaft in einem der regionalen Sportbünde).

6. Notwendige Angaben zur ärztlichen Betreuung/Überwachung in Herzgruppen

- Welche/r Arzt/Ärztin hat sich verpflichtet, während der Übungsveranstaltungen ständig anwesend zu sein (Name, Anschrift - schriftliche Erklärung vorlegen)? Vertretung bei Urlaub/Krankheit?
- Wird zu Beginn der Übungsveranstaltung eine Kurzanamnese (Medikamentenveränderung, Befindlichkeitsveränderung, ungewöhnliche Belastungen in Familie oder Beruf, Erkrankungen, insbesondere Infektionen) durchgeführt und dokumentiert?
- Werden regelmäßige Kontrolluntersuchungen durchgeführt?
- Ist ein netzunabhängiger, tragbarer Defibrillator vorhanden? Letzte Kontrolle?
- Ist ein Notfallkoffer vorhanden?

7. Notwendige Angaben zur Notfallversorgung

- Bestehen bei Notfällen Möglichkeiten, den vertragsärztlichen Notdienst bzw. den notärztlichen Rettungsdienst (Notarzt/Notärztin) telefonisch zu erreichen (Telefon, Handy)?
- Nächst erreichbare/r Arzt/Ärztin?
- Nächstes Krankenhaus?

8. Notwendige Dokumentation

- Wird eine Teilnehmerliste geführt? Wo kann diese eingesehen werden?
- Dokumentation der Übungsveranstaltungen (z.B. besondere Vorkommnisse)

Am _____ legte _____ eine Verordnung über
(Name, Vorname)

Rehabilitationssport vor.

Es erfolgte eine Information zum Angebot des Vereins als Leistungserbringer im Rehabilitationssport. Dabei wurden folgende Punkte angesprochen:

- Tag, Zeit und Ort der Angebote bzw. des ausgewählten Angebotes.
- Dauer einer Übungsveranstaltung (Rehabilitationssport mind. 45 Minuten bzw. 60 Minuten im Herzsport).
- Größe der Gruppe (maximal 15 TN, im Herzsport maximal 20 TN, bei Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins maximal 12 TN)
- Inhalte des Rehabilitationssports: Gymnastik, Bewegungsspiele, Schwimmen, Leichtathletik (Gehen/Laufen), Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins, geeignete Inhalte anderer Sportarten (z.B. Entspannung, o. ä.)
- Organisatorischer Rahmen (Übungsleiter Rehabilitationssport und ärztliche Betreuung bzw. Überwachung im Herzsport).
- Eine Unfallversicherung ist von dem o.g. Verein abgeschlossen.
- Absicherung durch Defibrillator/Notfallkoffer im Herzsport.

Zur Mitgliedschaft und Zuzahlung wurden folgende Informationen weitergegeben:

- Es gibt keine Verpflichtung, Mitglied im Verein zu werden oder Zuzahlungen zu entrichten, um am Rehabilitationssport teilzunehmen.
- Im Interesse der Nachhaltigkeit der Rehabilitationsmaßnahme wird jedoch auch von den Kostenträgern eine Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis befürwortet.
- Wenn die Mitgliedschaft **freiwillig** eingegangen wird, können folgende zusätzliche Leistungen des Vereins in Anspruch genommen werden:

- Der Mitgliedsbeitrag beträgt in diesem Fall monatlich _____ Euro.
- Wird die Mitgliedschaft über den Zeitraum der Verordnung fortgesetzt, so richtet sich die Mitgliedschaft nach den im Verein allgemein gültigen Regelungen.
- Die Möglichkeit der Teilnahme endet für Nicht-Mitglieder nach Ablauf der Verordnungsdauer bzw. nach Absolvierung der verordneten Einheiten ohne Kündigungsfrist.

Von diesem Protokoll wurde dem Versicherten eine Kopie ausgehändigt.

Versicherter (Ort, Datum, Unterschrift) _____

Vereinsvertreter (Ort, Datum, Unterschrift) _____

Anlage 5

zur

**Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom
01. Januar 2012**

**Konzept des Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation von Herz-
Kreislaufkrankungen Rheinland-Pfalz zur Durchführung von Anlage 5
Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in
Herzgruppen gemäß Ziffer 2.4 Rahmenvereinbarung**

- wird noch erarbeitet -